

WASSERTARIF
(Fassung vom 1. Januar 2002)

Der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn erlässt gestützt auf Art. 49 bis 51 des Wasserversorgungsreglementes vom 20. Juni 1998 folgenden Tarif

I. Einmalige Abgaben

	<p>Artikel 1</p>
Anschlussgebühr	<p>Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt</p> <p>a Fr. 250.—pro Belastungswert nach SVGW und</p> <p>b Fr. 3.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA für 1 bis 1'000 m³ Fr. 2.—pro m³ umbauten Raum nach SIA für 1'001 bis 3'000 m³ Fr. 1.—pro m³ umbauten Raum nach SIA ab 3'001 m³, sofern der Hydrantenlöserschutz gewährleistet ist.</p>
	<p>Artikel 2</p>
Löschbeitrag	<p>Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöserschutzes beträgt</p> <p>Fr. 3.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA für 1 bis 1'000 m³ Fr. 2.—pro m³ umbauten Raum nach SIA für 1'001 bis 3'000 m³ Fr. 1.—pro m³ umbauten Raum nach SIA ab 3'001 m³.</p> <p>Im Fall eines späteren Anschlusses der Liegenschaft wird der bereits bezahlte Löschbeitrag vollumfänglich berücksichtigt.</p>
	<p>Artikel 3</p>
Nachzahlung	<p>Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine entsprechende Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Dies gilt gemäss Art. 50 Abs. 3 WVR auch für den Löschbeitrag. Die Ansätze für die Nachzahlung der Anschlussgebühr und des Löschbeitrages richten sich nach Art. 1 bzw. Art. 2 Wassertarif.</p>

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4

Gebührenansätze

Der Wasserzins setzt sich zusammen aus:

a) Grundtaxe

Einer jährlichen Grundtaxe von Fr. 26.-- pro m³/h Nennbelastung des in einer Liegenschaft einzubauenden bzw. eingebauten Wasserzählers, somit:

Zoll/Nenndurchmesser	Nennbelastung	Grundtaxe
³ / ₄ 20 mm	5 m ³ /h	Fr. 130.--
1 25 "	7 "	" 182.--
1 ¹ / ₄ 30 "	10 "	" 260.--
1 ¹ / ₂ 40 "	20 "	" 520.--
2 50 "	30 "	" 780.--
2 ¹ / ₂ 65 "	40 "	" 1'040.--
3 80 "	50 "	" 1'300.--

b) Wasserpreis

Die Delegiertenversammlung bestimmt jährlich den Konsumpreis pro m³ bezogenem Wasser. Für das in Klimaanlage sowie zu industriellen Kühlzwecken verwendete Wasser wird ein Zuschlag von 100 % des Konsumpreises erhoben.

c) Zählermiete

Einer jährlichen Mietgebühr für den Wasserzähler von:

Zählergrösse	Nenndurchmesser	Mietgebühr
³ / ₄ Zoll	20 mm	Fr. 25.--
1 "	25 "	" 31.--
1 ¹ / ₄ "	30 "	" 37.--
1 ¹ / ₂ "	40 "	" 50.--
2 "	50 "	" 62.--
2 ¹ / ₂ "	65 "	" 81.--
3 "	80 "	" 100.--

Benötigt ein Bezüger einen seinem Konsum angepassten Spezialwasserzähler (z.B. Wassermesserkombination), so setzt der Vorstand die Mietgebühr unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Revisionskosten im Einzelfalle fest.

Wasserzins für
Bauwasser

Artikel 5

Der Bauwasserzins beträgt:

- a für Gebäudeerstellung, ungemessen ab Baubrunnen pro m³ umbauten Raum nach SIA-Norm 118:
 - bei Wohnhäusern Fr. -.25/m³ umbauten Raum
 - bei übrigen Gebäuden Fr. -.15/m³ umbauten Raum
- b für andere Zwecke ab Hydranten oder anderem Anschluss (nur gemessen):
 - Grundgebühr, inkl. Wassermessermiete, je Objekt Fr. 75.--
 - Wasserpreis, je bezogenen m³ Fr. 2.50

Wasserzins für Wasser
ohne Druck ab Quellgebiet

Artikel 6

Der jährliche Wasserzins beträgt:

- Grundgebühr, je Anschluss Fr. 105.--
- Wasserzins, je abgegebenen Minutenliter Fr. 85.--

Wasserzins für Bezüge zu
anderen Zwecken

Artikel 7

Der Wasserzins für weitere als in Art. 5 und 6 bezeichnete Wasserbezüge, wie für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung, die Bewässerung öffentlicher Anlagen, Friedhöfen, Schrebergärten und dergleichen werden im Einzelfalle durch den Vorstand in pflichtgemässer Ergänzung und Auslegung des Reglementes bzw. des Tarifes festgesetzt.

Mehrwertsteuer

Artikel 8

In sämtlichen Tarifpositionen der vorliegenden Tarife ist die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Ansatz hinzuzurechnen und zusätzlich zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Insbesondere aufgehoben wird der Tarif vom 20. Juni 1998, in der Fassung vom 20. Mai 2000.

So beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 26. November 2001.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dieterswil, 26. November 2001

sig. Fritz Stähli

sig. Jürg Bossi

Depositionszeugnis

Der Geschäftsführer der WVS bescheinigt, dass von allen 14 Gemeindeschreibereien des Gemeindeverbandes die Bestätigung eingetroffen ist, dass der Wassertarif 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Dieterswil, 18. Januar 2002

Der Geschäftsführer

sig. Jürg Bossi